

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
9 Ds-500 Js 1034/20-
74/21

Bezeichnung des Schriftstücks:
SB 09.11.2021

Amtsgericht Plettenberg, An der Lohmühle 5, 58840
Plettenberg
Telefon 02391-8139-0

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlandes

Frau
Carina Brieden
c/o Randolph Rötz
Unterm Saley 12
58840 Plettenberg

58840 Plettenberg

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Geschäfts-Nummer:

9 Ds 74/21 (500 Js 1034/20)

Strafbefehl

gegen Carina Brieden
geboren am 28.09.1981 **in**
wohnhaf Unterm Saley 12, 58840 Plettenberg c/o Randolph Röt

Verteidiger/-in:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hagen wird gem. § 407 Abs. 1 Satz 1, § 408a StPO gegen Sie wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 Euro und die Einziehung des Mobiltelefons Marke HUAWEI festgesetzt.

- Vergehen nach §§ 201 Abs. 1, Abs. 5, 74, 74a StGB -

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sie sind wegen der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hagen vom 17.03.2021 (Aktenzeichen: 500 Js 1034/20) bezeichneten Tat(en) unter Berücksichtigung der rechtlichen Würdigung im Eröffnungsbeschluss vom 04.05.2021 angeklagt.

Der Durchführung der Hauptverhandlung am 09.11.2021 steht entgegen, dass Sie zu dem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Die Erklärung kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | |
|---|---|
| 1. eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung einer Freiheitsstrafe/Geldstrafe | |
| bis zu 6 Monaten einschließlich/bis zu 180 Tagessätzen | 77,50 EUR |
| bis zu einem Jahr einschließlich/von mehr als 180 Tagessätzen | 155,00 EUR |
| b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | dieselbe Gebühr wie zu a) bei Festsetzung einer Geldstrafe; |
| c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 38,50 EUR |

2. Auslagen,
die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Vergütungen nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale je Zustellung für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung.

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32 a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bei schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den **Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht - sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu ihre **Zustimmung** erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,- EUR** übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen. Auch die sofortige Beschwerde können Sie als elektronisches Dokument einreichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Hinweise.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde).

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatkennziffer:

Adler

Richterin



Ausgefertigt

Mosch, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zur ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Amtsgericht Plettenberg
An der Lohmühle 5
58840 Plettenberg

Hinweis: Umschlag bitte auf-
bewahren, siehe Vorblatt

Zugestellt am:
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
10.11.2014